



Wien, am 25. Oktober 2017

Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zur Novellierung der QZV Ökologie OG (2017)

Kleinwasserkraft Österreich, die Interessensvertretung der Kleinwasserkraftbranche in Österreich, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Folgenden möchten wir unsere Anmerkungen dazu gerne darstellen und bitten Sie um Berücksichtigung.

Leider mussten wir feststellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen weitreichende negative Folgen für die Kleinwasserkraft haben werden. Die QZV Novelle führt in dieser Form jedenfalls zu einer Erhöhung des Untersuchungsaufwandes, zu Mehrkosten im Bau und zu einer Verringerung der Stromproduktion. Dies ist nicht nur bei Neubauten der Fall, sondern insbesondere auch bei Revitalisierungen und Wiederverleihungen zu befürchten. Sinnvolle Verbesserungen wie die Eindämmung überbordender Nachweispflichten, Planungsvereinfachungen und Entbürokratisierungen fehlen hingegen. Auch die Möglichkeit auf Basis von Einzelfallbetrachtungen von den vorgegebenen Werten der QZV abzuweichen, wird mit der Novelle stark eingeschränkt. Im Detail möchten wir wie folgt auf die einzelnen Punkte eingehen:

AD § 2 Geltungsbereich

Die aktuelle Gültigkeit ausschließlich für natürliche Oberflächengewässer soll nun auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer ausgeweitet werden und so zB auch Mühlbäche (Werkskanäle) umfassen. Durch die Anwendung der Werte für die biologischen und hydromorphologischen Bedingungen auf diese künstlichen Gewässer wird deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Diese auf Werkskanäle anzuwenden würde unter anderem bedeuten, dass hier hunderte Fischaufstiegshilfen im urbanen Raum zu errichten sind, selbst wenn das Hauptgewässer bereits fischdurchgängig ist. Aus diesen Gründen sollten bei künstlichen Gewässern die biologischen, hydromorphologischen und die



allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten weiterhin nicht in den Geltungsbereich der QZV Ökologie fallen.

Hinsichtlich erheblich veränderter Wasserkörper sehen wir durch die vorgeschlagene Fassung eine ungerechtfertigte signifikante Einschränkung der Nutzung. .

Vorschlag Änderung § 2:

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für alle Oberflächengewässer (§ 30a Abs. 3 Z 1 WRG 1959).

(2) Die ~~Anwendung der~~ Werte für die biologischen, hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ~~ist sind~~ bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern ~~ist eingeschränkt~~ nicht ~~anwendbar~~. Solche Oberflächenwasserkörper bleiben bezüglich dieser Qualitätskomponenten einer Einzelfallbetrachtung vorbehalten.

Die Festlegungen für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für Fließgewässer (§ 14) und Seen (§ 20) sowie die Werte für alle biologischen Bewertungsmodule, die auf stoffliche Belastungen reagieren (§ 9 Phytobenthos in Fließgewässern, § 15 Phytoplankton in Seen), gelten für ~~künstliche und die~~ erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper.

AD § 3 Begriffsbestimmungen

Da mit dem vorliegenden Entwurf immer wieder auf die räumliche Ausdehnung einer Maßnahme bzw. räumliche Überschreitungen der Qualitätsziele bezuggenommen wird, halten wir es für angebracht, in den Begriffsbestimmungen Definitionen der Begriffe „kleinräumige Überschreitung“ und „lokale Überschreitung“ anzuführen. Während für ersteres bereits eine Definition im Erlass BMLFUWUW.4.1.4/0002-I/4/2011 gegeben ist, wird jene für die „lokale Überschreitung“ auf Basis der Kleinräumigkeit abgeleitet.

Vorschlag „kleinräumige Überschreitung“ (auf Basis Erlass BMLFUWUW.4.1.4/0002-I/4/2011)

Kleinräumige Überschreitungen: Überschreitungen des biologischen Qualitätsziels, die durch eine hydromorphologische Veränderung hervorgerufen werden, sind in der Regel dann als kleinräumig zu betrachten, wenn sie eine Länge von 1 Kilometer, bei großen Flüssen eine Länge von 2 Kilometer, nicht überschreiten, wobei der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit in dem betrachteten Gewässerabschnitt auch langfristig gewährleistet sein muss.



Vorschlag „lokale Überschreitung“

Lokale Überschreitungen: Überschreitungen des biologischen Qualitätsziels, die durch eine hydromorphologische Veränderung hervorgerufen werden, sind als lokal zu betrachten, wenn sie nur über kurze Strecken (in der Regel nicht mehr als 100 Meter) auftreten. Sie werden zB durch lokale Ufersicherungen, lokale Unterschreitungen der Mindestwassertiefen u.ä. hervorgerufen. Eine messbare und dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit tritt in dem betrachteten Gewässerabschnitt in der Regel nicht auf.

Eine Definition von „Lokalität“ ist unserer Ansicht nach erforderlich, um die aktuell sehr strikten Grenzwerte mit einer gewissen Toleranzschwelle auszustatten und unverhältnismäßige Forderungen zu vermeiden. Solche unverhältnismäßigen Forderungen wären zum Beispiel eine zusätzliche Restwasserabgabe wenn kurze Ausleitungen mit Fischaufstiegshilfen überbrückt werden können, übermäßige und zu strikte Restwasservorschriften auf Grund geringer Unterschreitungen der Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten (siehe auch Stellungnahme zu Anlage G). Toleranzschwellen können auch erforderlich sein, wenn aufgrund von Uferbesicherungen lokal harte Verbauungen und Tosbecken zu errichten sind.

AD § 5 Beurteilung der biologischen Qualitätskomponenten des guten ökologischen Zustandes für Fließgewässer

Wir erachten die Forderung in **Abs. 1** nach einer möglichst gewässerschonenden Bauweise unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich als sinnvoll. Um künftigen Unsicherheiten und Fragen vorzubeugen halten wir es für sinnvoll, im Paragraph 5 „**lokale Überschreitungen**“ **explizit auszunehmen**, da dadurch die Gefahr besteht, dass auch bei sehr kleinen Eingriffen wie kurze Uferbegleitmauern, Tosbecken, lokale Unterschreitungen der Mindestwassertiefen etc., überschießende Auflagen erteilt werden, die jedoch keine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit erwarten lassen, gleichzeitig aber sehr kostenintensiv sind. Darüber hinaus lässt die Formulierung „so gering wie möglich“ ohne detailliertere Erläuterungen viel Ermessensspielraum offen und sollten abgeändert werden.

Vorschlag Änderung § 5 Abs. 1:

§ 5. (1) Bei der Bewilligung von Maßnahmen, die hydromorphologische Veränderungen zur Folge haben, sind die zulässigen hydromorphologischen Bedingungen so festzulegen, dass das Qualitätsziel für die biologischen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes außerhalb einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels im Bereich der hydromorphologisch veränderten



Gewässerabschnitte eingehalten wird. Auch innerhalb des Bereiches einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels sind Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ~~so gering wie möglich~~ zu ~~beachten halten~~. ~~Lokale Überschreitungen der Qualitätsziele sind von dieser Bestimmung ausgenommen.~~

AD § 6. Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in Fließgewässer und Seen

In den Erläuterungen zu Abs. 1 und Anlage B wird als Anlass für die erfolgten Änderungen das EuGH Urteil C-461/13 („Weser-Urteil“) angegeben.

Zwar ist klar, dass in der QZV Novelle eine Lösung **der praktischen Probleme des Weser-Urteils** nicht möglich ist, es sei an dieser Stelle dennoch nochmals betont, dass in der Praxis immer noch kein einheitliches Vorgehen durch Amtssachverständige zu erkennen ist. Zum Teil wird bereits bei einer Verschlechterung der Komponente „Wasserhaushalt“, die weder eine Auswirkung auf die biologischen Qualitätskomponenten hat, noch die unterstützende Qualitätskomponente „Hydromorphologie“ verschlechtert, die Bewilligung für Kleinwasserkraftanlagen mit Hinweis auf das Verschlechterungsverbot versagt! Auch wird im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren zum Teil nicht von den faktischen Verhältnissen ausgegangen, sondern fälschlicherweise ein vom Menschen unbeeinflusster Urzustand für die Bewertung herangezogen.

Hierzu ist des Weiteren festzuhalten, dass der aktuelle **Kriterienkatalog „Wasserkraft“** des BMLFUW für eine Interessensabwägung nach § 104a seit in Kraft treten des Weser-Urteils **nicht mehr geeignet** ist und einer Überarbeitung bedarf.

Die Formulierung des Abs. 1 muss dahingehend interpretiert werden, dass künftig in jedem Bewilligungsverfahren Untersuchungen zu allen Qualitätskomponenten gemacht werden müssen, selbst wenn die Belastung keine Auswirkung auf eine Qualitätskomponente hat. Dies führt ungerechtfertigt zu einem signifikantem wirtschaftlichen Mehraufwand sowie zu zeitlichen Verzögerungen für die Betroffenen und sollte daher abgeändert werden.

Vorschlag Änderung § 6 Abs. 1:

§ 6. (1) *Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind die Auswirkungen von Eingriffen auf den ökologischen Zustand der ~~einzelnen relevanten~~ Qualitätskomponenten zu beurteilen. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Belastungskategorien und ihren Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands ist für Fließgewässer in Anlage B 1 und für Seen in Anlage B 2 dargestellt.*



Die im Abs. 2 angeführte Plausibilitätsprüfung eröffnet in der aktuellen Fassung die uneingeschränkte Möglichkeit für persönliche Einschätzungen eines Sachverständigen, ohne einer Möglichkeit das Gegenteil nachweisen zu können. Verfahren können damit solange verzögert werden, bis der Werber aus unterschiedlichen Gründen den Antrag zurückzieht. Es ist daher unumgänglich, dass ein einheitliches Schema im Verordnungstext vorgeschrieben, und nicht nur in den Erläuterungen empfohlen wird.

Vorschlag Änderung § 6 Abs. 2:

(2) Die Bewertungsergebnisse der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten (§ 8, Anlage C), Phytobenthos (§ 9, Anlage D), benthische wirbellose Fauna (§ 10, Anlage E), Fischfauna (§ 11, Anlage F) in Fließgewässern und der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton (§ 15, Anlage I), Makrophyten (§ 16, Anlage J) und Fischfauna (§ 17, Anlage K) in Seen sind **gemäß § 9 Z 7 i.V.m. Anlage 5 der Gewässerzustandserhebungsverordnung (GZÜV) auf Plausibilität zu überprüfen.**

AD § 13 Richtwerte für den guten hydromorphologischen Zustand und Anlage G

Der Abs. 2 Z 2 legt sinnvollerweise fest, dass für den guten Zustand eine dynamische Wasserführung vorhanden sein muss. Der notwendige dynamische Anteil des ökologisch notwendigen Mindestabflusses wird in der Praxis jedoch oft sehr strikt mit einem Anteil von 20 % vorgeschrieben. In vielen Fällen ist bei Kleinwasserkraftanlagen eine **ausreichende Dynamisierung „automatisch“ durch das Überwasser** gegeben. Müssen exakt 20% des aktuellen Zuflusses als dynamischer Anteil abgegeben werden, bedingt dies für Kleinwasserkraftbetreiber zusätzliche Investitionen in die Regelungstechnik der Restwasserabgabe, obwohl dieser Anteil nur an wenigen Tagen im Jahr relevant ist und keine ökologischen Vorteile bringt. Darüber hinaus muss auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, den dynamischen Anteil geringer als 20% zu gestalten oder eine Dynamisierung auf Basis der Monatsmittelwerte bzw. saisonalen Werten zu gestalten.

Wir schlagen deshalb vor, in den Erläuterungen § 13 (2) der Verordnung aufzunehmen:

„Eine dynamische Restwasserabgabe ist nicht erforderlich, wenn

- a. die dynamische Abgabe nur weniger als 60 Tage im Regeljahr zur Anwendung käme (z.B. in sehr gleichmäßigen Abflussregimen), oder
- b. die Ausbauwassermenge verhältnismäßig gering ist (z.B. unter MQ) und dadurch eine ausreichende Dynamik durch Überwasser hergestellt wird, oder



- c. *die Mindestdotation verhältnismäßig hoch ist (z.B. nahe MJNQT) und dadurch bereits eine lange Zeitspanne mehr als 20% des Zuflusses ohnehin abgegeben werden, oder*
- d. *innerhalb der oberen 10% der Ausleitungsstrecke ein hydrologisch unbeeinflusster Zubringer mündet, dessen MQ im Mündungsbereich mindestens dem MJNQT des Vorfluters entspricht und damit die dynamische Dotation der Ausleitungsstrecke erreicht wird. “*

Die neuen **Bestimmungen in Anlage G** stellen für die Kleinwasserkraft eine deutliche Verschärfung dar. Der aktuelle Text unterstellt, dass eine Fischdurchgängigkeit nur im Ausnahmefall mit 50% MJNQt erreicht wird, weshalb wir es für notwendig erachten die Wortfolge „im Einzelfall“ in Fußnote 1 zu streichen. Darüber hinaus ist festzuhalten:

- Die Werte für die in **Anlage G** geforderten Mindestwassertiefen bedingen bei strikter Einhaltung oftmals überschießend hohe Wassermengen, da es für die Verfehlung der Ziele ausreicht, wenn diese nur an einer Stelle (lokal) in der Restwasserstrecke nicht erreicht, und selbst hier nur geringfügig unterschritten werden. Hier ist eine gewisse Toleranzschwelle zwingend erforderlich (siehe Textvorschlag unten).
- Die Annahme dass z. B. bei 30,1 cm Wassertiefe alles perfekt und bei 29,9 cm Wassertiefe keine Durchgängigkeit gegeben sei, ist unseriös und muss daher grundsätzlich überdacht und hinterfragt werden. Ein Nachweis dafür ist fachlich noch nirgends erbracht worden, hingegen konnte schon mehrfach nachgewiesen werden, dass eine Fischwanderung bereits bei geringeren Tiefen als in Anlage G vorgeschlagen erfolgen kann.
- Die Ermittlung der mittleren Querschnittsgeschwindigkeit im Bereich der Schnelle ist zu diskutieren.
- Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die erforderlichen Werte für die Wassertiefen nur bei rund 5-10% der Gewässer (reine Schätzung) bei 50% MJNQt nicht erreicht werden und es meist nur zu geringfügigen Unterschreitungen kommt. In vielen Fällen liegen diese Gewässer im Grenzbereich des Fischlebensraumes.
- Weiteres ist in Bezug auf die „Erläuternden Bemerkungen“ festzustellen, dass in Bezug auf „breite Gewässerbette mit nur schmalem Abflussbereich“ **morphologische Verbesserungen zielführender** sind, als die Erhöhung der Restwassermenge.

Änderung Fußnote 1:

*Die Einhaltung der Werte für die Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten und damit die Durchgängigkeit des Gewässers kann **im Einzelfall** bei geeigneter Strukturausstattung des Gewässers bei Abgabe einer Mindestdotation in der Höhe von 50% MJNQt angenommen werden, unter der*



Vorgabe, dass keine anderen fachlichen Grundlagen dagegen sprechen. Wenn fachliche Grundlagen dagegen sprechen, hat eine Messung durch den Projektwerber zu erfolgen.

Textvorschlag Ergänzung in Anlage G (unter „Methodische Vorgaben“)

Lokale Unterschreitungen der vorgegebenen Mindesttiefen in der Schnelle um 10 Prozent sind als der Zielerreichung nicht abträglich anzusehen. Zwanzig Prozent der gemessenen Querprofile (1 von 5 Querprofile) können jedenfalls als lokale Unterschreitungen angesehen werden. Eine solche Unterschreitung der Mindesttiefen ist als lokale Überschreitung des Qualitätszieles zu betrachten.

Lokale Unterschreitungen der vorgegebenen Mindestfließgeschwindigkeit in der Schnelle um 10 Prozent sind als der Zielerreichung nicht abträglich anzusehen. Zwanzig Prozent der Restwasserstrecke (oder 1 von 5 Querprofile) können jedenfalls als lokale Unterschreitungen angesehen werden. Eine solche Unterschreitung der Mindestfließgeschwindigkeit ist als lokale Überschreitung des Qualitätszieles zu betrachten.

Der neue Richtwert des § 13 Abs. 4 stellt eine wesentliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Situation dar. Darüber hinaus fehlt zum angegebenen Richtwert (2/3 der Fließgeschwindigkeit) der räumliche Bezug sowie der Bezug auf die Abflusssituation für den Referenzwert der Fließgeschwindigkeit (NQ, MQ, HQ...). Die aktuelle Formulierung ist somit unzureichend.

Nicht zuletzt weist selbst die zu Grunde liegende Studie darauf hin, dass dieser Richtwert nicht uneingeschränkt gültig ist (z. B. kurze Staue). Auch auf Grund des sehr kleinen Untersuchungsumfanges, in der nur wenige und vor allem große Staue beprobt wurden, kann hier keinesfalls eine allgemeine Gültigkeit abgeleitet werden.

Wir plädieren deshalb für die **Beibehaltung des bisherigen Richtwertes** (0,3 m/s auf kurzer Strecke bei MQ).

Für Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung

Christoph Wagner
Präsident

Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer